



BOSSARD

Proven Productivity



How We Partner

Bossard-Verhaltenskodex
für Lieferant:innen



Unsere Lieferant:innen halten sich an die geltenden Gesetze.



Nur nachhaltiger Erfolg ist echter Erfolg.



Wir respektieren das geistige Eigentum anderer und schützen unser eigenes.



Wir respektieren Menschenrechte und erwarten das Gleiche von unseren Lieferant:innen.

„How We Partner“



Wir sind faire Marktteilnehmer und tolerieren keine wettbewerbsschädigende Handlungen.



Interessenkonflikte sollten vermieden werden. Falls sie doch auftreten, müssen sie gelöst werden.



Bossard erwartet einen sorgfältigen Umgang und angemessenen Schutz von Daten und Informationen.



Keine Form der Bestechung, Korruption oder Geldwäsche wird von Bossard geduldet.



TEIL I

WERTE, ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH

Für die Bossard Gruppe und sämtliche Konzerngesellschaften der Bossard Gruppe (nachfolgend „Bossard“) sind Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit grundlegende Werte. Bossard trägt eine besondere Verantwortung gegenüber ihren Interessensgruppen und ihrer Umwelt. Die Lieferant:innen leisten dabei einen wichtigen Beitrag für das nachhaltige Wachstum und den Gesamterfolg von Bossard.

Aufbau und Pflege von Vertrauensverhältnissen zu den Lieferant:innen nimmt daher einen besonders wichtigen Teil der Arbeit von Bossard ein. Bei der Beschaffung evaluiert Bossard die Lieferant:innen sorgfältig und lässt sie einen Qualifizierungsprozess durchlaufen. Dabei berücksichtigt Bossard ökologische und soziale Kriterien, einschliesslich Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und die Vermeidung von Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit.

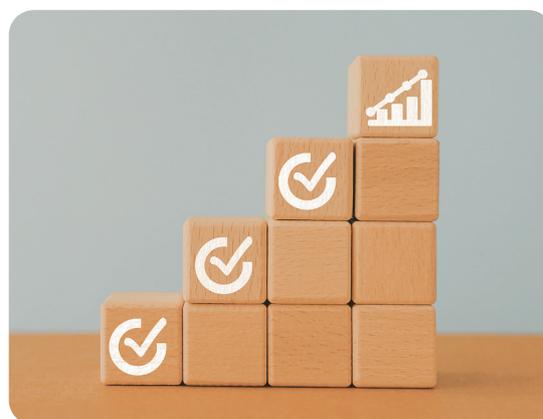
Dieser Bossard-Verhaltenskodex für Lieferant:innen (nachfolgend „Verhaltenskodex“) enthält die Mindeststandards, die von den Lieferant:innen im Hinblick auf die Einhaltung geltender Gesetze und international anerkannter Standards erwartet werden.

Dieser Verhaltenskodex basiert unter anderem, aber nicht abschliessend, auf:

- der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen;
- der UN-Konvention über die Rechte des Kindes;
- den fundamentalen Konventionen und internationalen Arbeitsnormen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation);
- den Prinzipien des United Nations Global Compact;
- dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zum Umgang mit Konfliktmineralien;
- der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)) vom 18. Dezember 2006;

- den RoHS 3 Normen (Beschränkung gefährlicher Stoffe), EU Richtlinie 2015/863;
- den „Best Practices“ der internationalen Industrie; dem Bossard Code of Conduct (Verhaltenskodex).

Bossard hält sich an die Grundsätze dieses Verhaltenskodex und verlangt von ihren Lieferant:innen, dass sie die in diesem Verhaltenskodex verankerten Grundsätze ausdrücklich anerkennen und einhalten.



Alle Lieferant:innen sind dazu verpflichtet, eine kontinuierliche Verbesserung in sämtlichen Aspekten dieses Verhaltenskodex anzustreben, um sicherzustellen, dass die von ihnen und ihren Unter-Lieferant:innen an Bossard gelieferten Produkte und Dienstleistungen ethisch korrekt sind und den „Best Practices“ der internationalen Industrie entsprechen.



TEIL II

VERHALTENSKODEX – VORGABEN FÜR LIEFERANT:INNEN

1. Anerkennung und Einhaltung der anwendbaren Gesetze

Um die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu befolgen, haben die Lieferant:innen alle anwendbaren Gesetze und internationalen Standards, einschliesslich zukünftig anwendbaren Gesetzen und Standards, in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung, fairen Wettbewerb, Exportkontrollen, Sanktionen und Embargos einzuhalten. Bei Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und anwendbaren Gesetzen oder anderen anwendbaren internationalen Standards sind die höheren bzw. strengeren Anforderungen zu erfüllen.

2. Korruptions-, Bestechungs- und Geldwäschereiverbot

Die Lieferant:innen dürfen keine Korruption oder Bestechung dulden, in Form von unrechtmässigen angebotenen, geforderten oder angenommenen Zahlungen, Geschenken oder sonstigen Vergütungen an natürliche oder juristische Personen mit dem Ziel, einen unlauteren oder unzulässigen Geschäftsvorteil zu erlangen und/oder das Verhalten des Empfängers anderweitig zu beeinflussen. Bossard duldet keine dieser Praktiken und akzeptiert keine Form von unrechtmässigen Zahlungen im Rahmen der geschäftlichen Transaktionen. Bossard toleriert keine Form von Geldwäscherei.

3. Fairer Wettbewerb

Die Lieferant:innen sichern die vollständige Einhaltung der geltenden Wettbewerbsgesetze zu. Insbesondere sollen sich die Lieferant:innen nicht mit anderen Wettbewerbern an Preisabsprachen, Angebotsabsprachen, Kunden-/Marktabspraken, Austausch von Preisinformationen, Kartellen oder anderen wettbewerbsbeschränkenden bzw. unlauteren Praktiken beteiligen.

4. Geistiges Eigentum, geheime Informationen, Datenschutz

Die Lieferant:innen sind verpflichtet, die geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse, geheimen Informationen und personenbezogene Daten von Bossard, Mitarbeitenden und ihren Kunden zu respektieren und schützen.

5. Interessenskonflikte

Wenn die Lieferant:innen während der Dauer der geschäftlichen Zusammenarbeit mit Bossard von einem potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikt Kenntnis erlangen, der sich auf die Fähigkeit auswirken kann, die Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarungen mit Bossard zu erfüllen, müssen sie dies Bossard unverzüglich melden. Die Lieferant:innen werden mit Bossard zusammenarbeiten und versuchen, den Interessenskonflikt zu lösen.

6. Massnahmen zur Informationssicherheit

Die Lieferant:innen müssen bei der Verarbeitung von Daten und Informationen von Bossard alle anwendbaren Daten- und Informationsschutzgesetze einhalten und sich an den Branchenstandards orientieren.

Die Lieferant:innen müssen über klar definierte IT-/Informationssicherheitsrollen und -verantwortlichkeiten in ihrer Organisation verfügen. Die Lieferant:innen müssen Informationssicherheitsrichtlinien, -protokolle und -prozesse aufrechterhalten, um den Schutz, die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von Daten und/oder Informationen zu gewährleisten und vor versehentlichem, unbefugtem oder rechtswidrigem Verlust, Zerstörung, Veränderung, Offenlegung, Nutzung oder Zugriff zu schützen.



Die Lieferant:innen setzen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen ein, die den „Best Practices“ der Industrie entsprechen, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen.

7. Menschenrechte und Arbeitsrechte

7.1. Verbot von Kinderarbeit

Bossard achtet das Recht der Kinder auf ungehinderte Entwicklung und Bildung. Die Lieferant:innen dürfen keine Kinderarbeit zulassen. Das Mindestalter für eine Beschäftigung ist nach Massgabe der jeweils geltenden Regelungen einzuhalten und darf keinesfalls unter dem Alter liegen, in dem die allgemeine Schulpflicht gemäss lokaler Gesetze und Vorschriften endet. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Anwendung. Die Lieferant:innen dürfen keine Jugendlichen unter 18 Jahren beschäftigen zur Durchführung von Arbeiten, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder moralischen Werte gefährden könnten.

7.2. Verbot von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit oder Pflichtarbeit wird als Arbeit bzw. Dienstleistung definiert, die von einer Person unter Androhungen physischer und/oder psychischer Nachteile verlangt wird und der die betreffende Person nicht freiwillig zugestimmt hat. Die Lieferant:innen dürfen nicht an irgendeiner Form von Zwangsarbeit, einschliesslich Gefangenearbeit-Sklaverei, moderner Sklaverei oder Menschenhandel, beteiligt sein oder davon profitieren. Die Mitarbeitenden müssen sich während der Dauer der Beschäftigung frei bewegen können.

7.3. Chancengleichheit

Die Lieferant:innen verpflichten sich, die internationalen Menschenrechte ihrer Mitarbeitenden zu unterstützen und respektieren. Die Lieferant:innen dürfen in ihren Einstellungs- und Bewerbungspraktiken nicht diskriminieren. Entscheidungen hinsichtlich Einstellung, Gehalt, Schulungsmöglichkeiten, Disziplinarmaßnahmen und Kündigungen dürfen ausschliesslich auf der Grundlage der Fähigkeit des Mitarbeiters oder Bewerbers zur Ausführung der jeweiligen Aufgaben beruhen. Alle Mitarbeitenden müssen die gleichen Chancen haben und dürfen nicht aufgrund persönlichen Eigenschaften oder Überzeugungen, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Familienstand, Verbandsmitgliedschaft, sexueller Orientierung oder politischer Meinung diskriminiert werden.

7.4. Verbot von Belästigungen und unwürdigen Behandlungen

Die Lieferant:innen dürfen kein Verhalten dulden, das in irgendeiner Weise bedrohend, beleidigend, ausbeuterisch oder sexuell belästigend ist, sei es in Form von physischer, psychologischer oder verbaler Belästigung oder Misshandlung am Arbeitsplatz oder in ähnlichen Situationen.

7.5. Privatsphäre

Die Lieferant:innen müssen das Recht der Arbeitnehmenden auf Schutz der Privatsphäre respektieren, wenn sie private Informationen sammeln oder aufbewahren, oder Praktiken zur Überwachung der Mitarbeitenden einführen. Insbesondere sind die anwendbaren Datenschutzgesetzgebungen einzuhalten.

7.6. Arbeitszeiten und faire Vergütung

Die Lieferant:innen müssen sicherstellen, dass die wöchentliche Arbeitszeit, einschliesslich Überzeit, der Mitarbeitenden gemäss den anwendbaren nationalen Gesetzen und Richtlinien eingehalten wird. Falls keine solche lokal geltende Vorschrift besteht, soll die wöchentliche Arbeitszeit, einschliesslich Überzeit, nicht mehr als 60 Stunden betragen. Zudem sollte jeder Mitarbeitende das Recht auf mindestens einen freien Tag pro Woche gewährt werden.

Die Lieferant:innen haben die gesetzlichen Mindestanforderungen bzw. Industrie-Benchmark-Vorgaben hinsichtlich Gehältern und Sozialleistungen ihrer Mitarbeitenden zu erfüllen. Die Gehälter müssen mindestens dem von Gesetzen und Vorschriften geforderten Mindestlohn entsprechen. Zudem sind sämtliche Sozialleistungen bereitzustellen, die von lokalen Gesetzen und Regelungen vorgeschrieben sind.

7.7. Vereinigungsfreiheit

Die Lieferant:innen haben das Recht der Mitarbeitenden auf den Beitritt zu organisierten Verbänden ihrer Wahl sowie auf Kollektivverhandlungen gemäss lokalen Gesetzen und Vorschriften anzuerkennen und zu respektieren. Die Lieferant:innen dürfen ihre Mitarbeitenden nicht von der Mitgliedschaft in organisierten Verbänden oder Gewerkschaften abhalten. Arbeitnehmervertretende dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zu den Mitarbeitenden am Arbeitsplatz erhalten.

7.8. Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferant:innen müssen den Mitarbeitenden eine sichere und ungefährliche Arbeitsumgebung gewährleisten und Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheitspraktiken zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen fördern, einschliesslich Brand- und Unfallschutz sowie Schutz vor giftigen Substanzen. Die Lieferant:innen haben den Mitarbeitenden in klarer, schriftlicher Form die Vorschriften und Vorgehensweisen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Wohlergehen und allgemeinen Einrichtungen mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Entsprechende Schulungen zur Arbeitssicherheit müssen regelmässig durchgeführt werden.

8. Umwelt

8.1. Emissionen

Die Lieferant:innen müssen Emissionen, insbesondere von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzstoffen, Partikeln, Ozonschicht zerstörenden Chemikalien typisieren, überprüfen und einer Behandlung unterziehen, die die Emissionen ungefährlich macht. Die Lieferant:innen müssen bemüht sein, durch Wiederverwertung und Wiederverwendung von Materialien und Produkten sowie Einführung von umweltfreundlichen Technologien die ausgestossenen Treibhausgas-Emissionen zu verringern.

8.2. Konfliktminerale

Die Lieferant:innen verpflichten sich, die Lieferkette frei von Konfliktmineralien zu halten. Dies sind namentlich Tantal, Zinn, Wolfram und Gold, welche aus Konfliktregionen und Hochrisikogebieten kommen. Dies sind insbesondere Abbaugelände, die Schauplatz bewaffneter Konflikte sind, die sich in einer fragilen Post-Konflikt-Situation befinden oder deren Staatsführung und -sicherheit schwach oder nicht vorhanden ist und in denen Völker- und Menschenrechte systematisch verletzt werden. Die Lieferant:innen müssen bezüglich der Herkunft dieser Mineralien den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Risikogebieten einhalten und auf Verlangen die Massnahmen Bossard offenlegen.

8.3. Wasser

Die Lieferant:innen dürfen die Qualität des Grundwassers und von Gewässern nicht verunreinigen oder anderweitig beeinträchtigen. Wasser ist für alle Industrie- und/oder Fertigungsprozesse sparsam zu verwenden. In industriellen Anlagen sollte es Kreislaufsysteme geben, die eine mehrfache Nutzung des Wassers ermöglichen.

Die Lieferant:innen haben sicherzustellen, dass das Abwasser aus den Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen der erforderlichen Behandlung unterzogen wird, bevor es in das Grundwasser eingeleitet wird. Die Konzentration von Gefahrstoffen im Wasser wie beispielsweise Salze, Schwermetalle und ihren Verbindungen, oxidierbaren Stoffe, Stickstoff, Phosphor und organische Halogenverbindungen und andere Chemikalien, dürfen nur so gering sein, dass das Abwasser keine negativen Auswirkungen auf Menschen und das Ökosystem verursacht.



8.4. Abfälle

Die Lieferant:innen müssen die korrekte Handhabung, Lagerung, Entsorgung und den Transport von Abfällen sicherstellen. Abfälle dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf Luft, Boden, Wasser sowie die Gesundheit der Mitarbeitenden haben. Gefährliche Abfälle müssen eindeutig gekennzeichnet und ordnungsgemäss entsorgt werden. Die Handhabung muss mit ausreichender Schutzausrüstung erfolgen. Gefährliche Abfälle sind von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu halten. Die Lieferant:innen haben Massnahmen zur Müllvermeidung und -reduktion zu ergreifen.

8.5. Chemikalien und weitere Gefahrstoffe

Handhabung, Lagerung, Entsorgung und Transport von Chemikalien und Gefahrstoffen dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben und müssen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Explosionen, Entzündungen und sonstige plötzliche und gefährliche Ereignisse müssen verhindert werden. Der Einsatz von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen ist auf ein Minimum zu beschränken.

Die Lieferant:innen sollen mindestens alle gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den chemischen Inhalt ihrer Produkte erfüllen. Insbesondere müssen die Lieferant:innen

Bossard über alle RoHS- und REACH-beschränkten chemischen Stoffe informieren, die in ihren Produkten enthalten sind. Auf Anfrage von Bossard müssen die Lieferant:innen eine RoHS- und REACH-Konformitätserklärung zu den Produkten vorlegen.

8.6. Management-System

Die Lieferant:innen haben ein umweltgerechtes Management-System anzuwenden und in den Bereichen Beschaffungs-, Herstellungs- und Transportaktivitäten umfassende Umweltschutzmassnahmen zu ergreifen oder die Einhaltung international anerkannter Umweltmanagementnormen, wie z. B. ISO 14001, zu garantieren.





**Wir führen unsere
Geschäfte auf
professionelle und
ethische Weise.**



TEIL III

IMPLEMENTIERUNG, PRÜFUNG UND MASSNAHMEN

Bossard erwartet von den Lieferant:innen, dass sie sich entsprechende Unternehmensrichtlinien auferlegen und angemessene Managementsysteme in Bezug auf den Inhalt dieses Verhaltenskodex einrichten und dass sie ihre Managementprozesse und Geschäftsabläufe aktiv überprüfen, überwachen und ändern, um sicherzustellen, dass sie mit den in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätzen übereinstimmen.

Zudem sollen die Lieferant:innen sicherstellen, dass die Mindeststandards dieses Verhaltenskodex in ihrem eigenen Lieferkettennetzwerk eingehalten und durchgesetzt werden. Auf Verlangen von Bossard haben die Lieferant:innen Dokumentation über deren Einhaltung vorzulegen.

Bossard behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex durch Lieferant:innen ohne Vorankündigung, einschliesslich eines Audits in den Büros und Produktionsstätten der Lieferant:innen, zu überprüfen. Im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung haben die Lieferant:innen Bossard den Zugang zu allen relevanten und in angemessener Weise geforderten Informationen und Dokumentation zu gewähren und vorzubereiten.

Lieferant:innen, die diesen Verhaltenskodex nicht erfüllen, sind dazu aufgefordert, Bossard einen Massnahmenplan für die Erfüllung des Verhaltenskodex innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorzulegen. Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex gefährdet die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant:innen und Bossard.

Bossard ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit den Lieferant:innen, unter jeglicher Vertragsbeziehung, mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung zu beenden:

- Bei wiederholter oder schwerwiegender Missachtung dieses Verhaltenskodex;
- wenn keine oder nur unzureichende Massnahmen zur Beseitigung oder Behebung dieser Verstösse ergriffen wurden; oder
- wenn auf Verlangen von Bossard keine Dokumentation über die Einhaltung der Mindeststandards dieses Verhaltenskodex vorgelegt wird.



TEIL IV

MELDUNGEN

Wenn Lieferant:innen oder Mitarbeitende der Lieferant:innen der Ansicht sind, dass jemand in ihrem Unternehmen, in der Lieferkette oder bei Bossard gegen die in diesem Verhaltenskodex festgehaltenen Mindestgrundsätze verstösst, sind sie aufgefordert diese bei Bossard unter group_integrity@bossard.com zu melden.



Der Bossard Verhaltenskodex für Lieferant:innen wurde von der Bossard Konzernleitung am 16. August 2023 genehmigt und tritt am 23. August 2023 in Kraft.



**Nur nachhaltiger
Erfolg ist echter
Erfolg.**

Bossard Holding AG
Steinhauserstrasse 70
6301 Zug
Schweiz

www.bossard.com
© 2023 Bossard